Konsultationsbeitrag

Festlegungsverfahren zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (BK6-22-300 und BK8-22/10-A)

Nr.	Kapitel (Pflichtfeld)	!	Originaltext einfügen	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	Einleitung	-	"Das Zielmodell" von §14a EnWG - hier allgemeine und vorausgeschickte Anmerkungen, inbes. aber zu dem im Modell zugrundegelegten Zielnetzausbau.	Kosten-Nutzen-Analyse der eigentlichen Festlegung vorschalten, um Optimum zw. Netzausbau und (dauerhafter) Flexibilitätsnutzung durch Verteilnetz zu ermitteln.	Die Nutzung von Flexibilitäten (nachfrageseitig per SteuVE, aber auch angebotsseitig bei Einspeisern wie bisherige 70%-Regelung) kann notwendigen Netzausbau zeitlich verschieben bzw. im Idealfall und bei richtiger Ausgestaltung sogar deutlich reduzieren, ohne dass es zu merklichen Komforteinbußen auf LV-Seite kommt. Dies kann volkswirtschaftliche Kosten reduzieren bzw. auf das tatsächlich notwendige Maß begrenzen. Voraussetzung für die Flexibilitätsnutzung ist die Ausstattung der Verteilnetze mit intelligenter Mess- und Steuerungstechnik. Das hier skizzierte Modell ermöglicht - trotz seiner grundsätzlich einfach und praktikablen Struktur - jedoch nur eine unzureichende Nutzung dieser Vorteile. Der Grund dafür liegt in der Annahme, dass grundsätzlich immer eine Netzertüchtigung nach § 11 Absatz 1 EnWG vorzunehmen ist bzw. im Falle von auftretenden Steuerungsmaßnahmen und weiteren zu erwartenden Maßnahmen die Netzausbauplanung anzupassen ist (vgl. B 2.2. S. 10). Dadurch reduziert sich der Vorteil des Modells lediglich auf die zeitliche Streckung von Netzausbaumaßnahmen und erwartet am Ende ein auf die letzte Kilowattstunde Anschlußleistung ausgebautes Verteilnetz (deutschlandweite Kupferplatte). Die Nutzung von Flexibilitäten wäre demnach nur eine Übergangslösung, für die das Verteilnetz mit viel Aufwand und sehr hohen Kosten ertüchtigt werden müßte. Haupttragende der Kosten wären zudem diejenigen Netzkunden, die über keine SteuVE verfügen, was wiederum nachteilige soziale Folgen/Umverteilungseffekte hätte. Im Zielnetzszenario 100% hätte die "Intelligenz" für das Netz keinerlei Nutzen mehr, da es vollständig ausgebaut wäre. Lediglich für marktliche Flexibilitätsnutzung könnte es noch Vorteile geben, wobei diese - je nach Art der Steuerung - zum Nachteil der Netze passieren kann, was wiederum weiteren Netzausbau nach sich ziehen würde. Vor diesem Hintergrund regen wir an, dass vor die eigentliche Ausgestaltung des Modells eine Kosten-Nutzen-Analyse geschaltet wird. Diese sollte ermitteln, was in Bezug auf Flexibilitätsnutzung, Netzausbau, Netzzielstruktur, Kostentragung, Zeitachse etc. der beste Weg wäre.
2	Einleitung	-	Fortsetzung zu oben	vgl. oben	U.E. dürfte es sinnvoll sein, nach der KNA einen Netz-Ausbau-Zielzustand zu definieren (bspw. 80% oder 90%), der iVm. der Nutzung von Flexibilitäten die Versorgungssicherheit gewährleistet und zugleich keine merklichen Einschränkungen im Komfort der Kunden mit sich bringt (vgl. Text BNetzA-Einleitung S. 5 Mitte). Sollte es bei dem hier skizzierten Modell bleiben, wäre in jedem Fall ein Endpunkt zu definieren, ab dem die pauschale Netzentgeltreduktion eingestellt wird. Ansonsten profitieren LV auch bei einem 100% ausgebauten Netz dauerhaft von red. Netzentgelten, obgleich die Steuerungsmöglichkeit durch den VNB keinerlei Nutzen mehr stiftet. Zudem erscheint eine Mitwirkungspflicht aller VNB am Modell - unabhängig vom Netzausbauzustand und der tatsächlichen Notwendigkeit von Engpassmanagement sowie Steuerungsmaßnahmen - fragwürdig. VNB, die in der Vergangenheit in Netzausbau investiert haben und bei denen kein und auf absehbare Zeit auch kein Engpass vorliegt - wären hier deutlich benachteiligt (vgl. Regulierungssystem). Auf LV-Seite sollte versucht werden, so schnell wie möglich alle SteuVE in das Modell zu integrieren, um so viele Flexibilitäten wie nur möglich nutzen zu können - die Übergangsregelungen in C.1. scheinen hier zu weitgreifend (bspw. Ausnahme für Anlagen mit IBN vor 2024 und ohne 14a-Regelung
3	Einleitung	-	da auf einen separaten Zählpunkt verzichtet werden kann	Regelung müßte mit anderen Gesetzen/VO abgeglichen werden. Entsprechender Anpassungsbedarf Gesetzgeber.	Zu begrüßen: Verzicht auf separaten Zählpunkt. Das bedeutet konsequenterweise die Variante digitaler Netzanschluss, statt Steuerung einzelner (Verbrauchs-)Einrichtungen. Entsprechend müssen dann alle gesetzlichen Tatbestände gestrichen werden, die die Einrichtung von zusätzlichen Zählpunkten auslösen, z.B. Ermittlung von Umlagen.
4	Einleitung	-	Die Gegenleistung für die Verbraucherinnen und Verbraucher erfolgt über einen pauschalen Rabatt auf das Netzentgelt		Zu begrüßen; ein wesentlicher Punkt bezüglich der Netzentgeltsystematik ist, diese nicht weiter zu verkomplizieren.
5	A.1.	-	Auslösen einer Steuerung erfolgt aufgrund einer messtechnisch konkret festgestellten Auslastungssituation in Bezug auf die betroffenen Betriebsmittel (Betrachtungsfokus: Strang bzw. Trafo).	Vorschlag, eine Formulierung einzufügen, dass zunächst die kritischen Netzgebiete mit der aufwändigen Messtechnik ausgestattet werden sollen. Es sollte vermieden werden, dass die VNB flächendeckend in Messtechnik investieren. Siehe auch Anmerkung zu B 2.1 Teilnahmeverpflichtung des VNB	Siehe auch Anmerkung zu B 2.1 Teilnahmeverpflichtung des VNB
6	A.1.	-	Messtechnische Feststellung hat in Echtzeit zu erfolgen, maximal 3 Minuten Verzug zwischen messtechnischer Erfassung und Auswertung in der Netzsteuerung / Entscheidung über das Auslösen einer Steuerung.	…hat in Echtzeit, im Zeitraum von 10 bis 15 Minuten zu erfolgen. Und berücksichtigt den Verzug zwischen messtechnischer Erfassung und Auswertung in der Netzsteuerung/ Entscheidung über das Auslösung und Umsetzung der Schalthandlung.	Bislang ist von iMSys die Rede. Damit kann aber nur über den Umweg einer Netzsimulation die Auslastung eines Strangs oder Trafos ermittelt werden. Anforderung 3 Minuten erscheint zu kurz: Informationskette: iMSys - WAN-Verbindung - Backend MSB - Mako - Backend VNB - Netzberechnung - Netzleitstelle – Steuerbefehl. Dazu müsste ständig ein Kanal aufgebaut sein = hohe Stromkosten/Widerspruch zu Datensparsamkeit. Bei der zeitlichen Vorgabe ist ebenso die Auswertung durch eine Netzbetreiber-Software, ob zu schalten ist, mit zu berücksichtigen. Alternative: direkte Messung der Netzsituation durch den VNB in der Trafostation. Alternative: dezentrale Netzüberwachung vor Ort in der Trafostation
7	A.2.	-	Hinzukommende messtechnische Möglichkeiten (z.B. iMS-Zubau im Strang, Ermittlung der Leistungsflüsse an Trafo-Abgängen) sind, sobald verfügbar, sowohl bei der Ermittlung einer Steuerungsnotwendigkeit wie auch bei der Planung künftiger Steuerungsvorgänge unverzüglich zu berücksichtigen.	Hinzukommende messtechnische Möglichkeiten (z.B. iMS-Zubau im Strang, Ermittlung der Leistungsflüsse an Trafo-Abgängen) sind, sobald in geeigneter Anzahl für valide Messdaten verfügbar, technisch und systemisch durch den Netzbetreiber nutzbar und an das Monitoring gekoppelt, sowohl bei der Ermittlung einer Steuerungsnotwendigkeit wie auch bei der Planung künftiger Steuerungsvorgänge zu berücksichtigen.	So kann zwar ein langsamer Hochlauf in das "Zielsystem" ermöglicht werden. Allerdings müssen die Systeme nicht nur verfügbar sein, sondern auch die Software beim Netzebtreiber muss vollumfänglich funktionieren und die Anzahl an Messpunkten für das Umstellen auf ein dynamisches Messen ausreichen. Insbesondere Netzbetreiber mit vermaschten Niederspannungsnetzen können keine strangscharfe Abschaltung vornehmen sondern immer nur für die vermaschte Region.

8	B.1.	-	1. Anwendungsbereich: SteuVE und Regelungsgegenstand im Sinne der beabsichtigten Festlegungen sind (Aufzählung abschließend): •Nicht-öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektromobile •Wärmepumpenheizungen unter Einbeziehung etwaiger Zusatzheizvorrichtungen (Elektroheizstab) •Anlagen zur Erzeugung von Kälte •Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Strombezugsrichtung	Liste im Zeitablauf ggf. anzupassen.	Abschließende Liste zwar rechtssicher, aber birgt Gefahr, dass ggf. künftig SteuVE zum Einsatz kommen, die hier noch nicht berücksichtigt sind.Ggf. muss Liste künftig angepaßt werden.
9	B.1.	-	Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Strombezugsrichtung	Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Strombezugsrichtung, dies gilt auch für (bidirektional) ladende E-Fahrzeuge für den Strombezug. Hierfür sind entsprechende Informationen bereit zu stellen.	Sind hiermit auch bildirektionale E-Fahrzeuge gemeint? Für die Weitergabe der notwendigen Daten ist für NEVE Steuerung dafür zu sorgen, dass diese durch das Fahrzeug via den Systemen auch an den Netzebtreiber übermittelt werden, sonst wird es schwer festzustellen, ob sich das Fahrzeug im "Einspeicher-Zustand" befindet und gesteuert werden darf.
10	B.1.	-	mit einem maximalen Leistungsbezug von mehr als 3,7 kW, einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss am Niederspannungsnetz (NE 7) und einer Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024.	mit einem maximalen Summen-Leistungsbezug am Netzanschlusspunkt (Summe aller SteuVE) von mehr als 3,7 kW, einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss am Niederspannungsnetz (Ne 6, NE 7) und einer Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024.	Auch NE6 sollte zusätzlich berücksichtig werden.
11	B.2.1.	-	Teilnahmeverpflichtung […] alle Niederspannungs-Netzgebiete eines Verteilnetzbetreibers	Teilnahmeverpflichtung […] aller Niederspannungs-Netzgebiete eines Verteilnetzbetreibers, in denen bereits Engpässe aufgetreten sind oder in denen innerhalb der nächsten 2 Jahren Engpässe erwartet werden	Alle VNB zur Teilnahme zu verpflichten erscheint übertrieben und teuer (m.a.W. unverhältnismäßig), wenn dort bislang keine Engpässe aufgetreten sind. Nur wenn Engpässe auftreten bzw. demnächst zu erwarten sind (nächste 1-2 Jahre)!! Pauschaler Kosten-Nutzen Aufwand viel zu hoch!
12	B.2.2.	-	Ein Abruf nach § 14a EnWG zur Beseitigung von Gefährdungen oder Störungen außerhalb des lokalen Anwendungsbereiches ist ausgeschlossen, so dass z.B. Abrufe nach § 14a EnWG zur Entlastung von Engpässen in vorgelagerten Netzen auf Aufforderung eines vorgelagerten Netzbetreibers in der „Kaskade“ nach § 14 Abs. 1c EnWG ausscheiden.	zu konkretisieren	Wichtig sollte eine Gesamtsystembetrachtung sein! Die Netzebenen sind nicht voneinander entkoppelt, so dass es zu Rückwirkungen kommen wird, wenn in der NS großflächiger reduziert wird u.a. neben Netzrückwirkungen auch auf RD 2.0-Systeme und das Blindleistungsmanagement. Es kommt auf die Menge der reduzierten Leistung an und die Anzahl an Verknüpfungspunkte an das MS Netz an. Das 14a System sollte nicht für 13a genutzt werden, jedoch sind Infos bei geplanten Abschaltungen an 14a Systeme zu senden und zu berücksichtigen.
13	B.2.2.	-	Rechtsfolgen der Steuerung	Auswirkungen auf die einzelnen Marktrollen beschreiben	Bitte die Auswirkungen auf alle Marktrollen betrachten und beschreiben.
14	B.2.2.	-	Grundsätzliche Pflicht zur bedarfsgerechten Netzertüchtigung nach § 11 Abs. 1 EnWG gilt dauerhaft und uneingeschränkt.	in dieser Form streichen bzw. konkretisieren - vgl. Kommentar bei Einleitung zur Definition Zielnetz/Kosten-Nutzen-Analyse	Definition von bedarfsgerecht fehlt. Es sollte nicht pauschal, wenn §14a-Reduzierung ausgelöst wird, ausgebaut werden müssen. Dies führt zu eienr Kupferplatte und das Gesamtsystem ad absurdum. Dann können das Netz gleich komplett ohne Mess- und Steuerungsfunktionen ausgebaut werden. Dass jede Steuerungsmaßnahme Auslöser dafür sein soll, für diesen Netzbereich die Netzausbauplanung "anzupassen", ist nicht ausreichend konkret und bedarf der weiteren Präzisierung. Die Pflichten nach § 11 EnWG unter anderem hinsichtlich des "bedarfsgerechten" Netzausbaus sind unmittelbar gesetzlich definiert und können durch die vorliegende Festlegung mangels Ermächtigungsgrundlagen hierfür in § 14a EnWG zu Gunsten der der BNetzA nicht inhaltlich erweitert werden. Zum einen steht die Bedarfsgerechtigkeit unter der gesetzlichen Einschränkung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit, zum anderen besteht eine Netzausbaupflicht nach Vorstellung des Gesetzgebers generell nur dann, wenn der Bedarf nicht anders bedient werden kann. Unter dem Aspekt der Vermeidung unnötiger Kosten (Preisgünstigkeit, § 1 EnWG) kommen stattdessen gerade auch eine intelligente Steuerung bzw. die Möglichkeiten von Energieeffizienz- und Nachfragesteuerungsmaßnahmen in Betracht. Es unterliegt insoweit der Zuständigkeit und Kompetenz des Gesetzgebers, ggf. durch Rechtsverordnung weitere allgemeine Grundsätze für die Berücksichtigung solcher Belange festzulegen (vgl. § 14d Abs. 7 EnWG). Eine Befugnis der BNetzA, Netzausbaupflichten über § 11 EnWG hinaus einzuführen, ergibt sich weder aus § 14a EnWG noch aus dem EuGH-Urteil vom 2.9.2021 zur Unabhängigkeit der BNetzA. Dies ist auch nicht durch die "Hintertür" zulässig, indem die BNetzA faktisch eine über das Verständnis des Gesetzgebers hinausgehende neuartige Definition des Begriffs der "Bedarfsgerechtigkeit" vornimmt. Die Schwierigkeit besteht aktuell auch darin, dass der Netzausbau eben nicht hinterherkommt und die Möglichkeit schaffen möchte, Verbrauchseinrichtungen dennoch ans Netz zu nehmen, ohne dass es hier Unsicherheiten für die Verbraucher gibt und entsprechende Verzögerungen; ein Netzausbau auf 100 Prozent macht keinen Sinn.
15	B.2.3.	-	Bedarfsgerechter Netzausbau hat dabei vorausschauend zu erfolgen […]	zu konkretisieren	Die Idee eines vorausschauenden Netzausbausist an sich sinnvoll. Müsste ergänzt werden um Möglichkeit der Clusterbildung von Anschlussbegehren (zumindest in Bezug auf EE-Anschlüsse) und eine entsprechende Abbildung im Regulierungsrahmen (Effizienzvergleich etc.).
16	B.2.3.	-	[Bedarfsgerechter Netzausbau hat dabei vorausschauend zu erfolgen] und soll sich dabei auf das für die jeweilige Region geltende Regionalszenario nach § 14d EnWG stützen.	zweiten Teilsatz streichen	Regionalszenarios §14d sind nur durch VNB mit mehr als 100.000 Kunden abzugeben oder wenn in dem Elektrizitätsverteilernetz die technisch mögliche Stromerzeugung der beiden vorherigen Jahre aus Windenergie an Land oder aus solarer Strahlungsenergie aus den an das Elektrizitätsverteilernetz angeschlossenen Anlagen auf Veranlassung des Betreibers eines Elektrizitätsverteilernetzes um jeweils mehr als 3 Prozent gekürzt wurde. Wie soll ein NB unter 100.000 Kunden diese Regionen einbringen? Zudem bedeutet das einen hohen Aufwand und zusätzliche nötige Anpassungen an §14d, so dass es sinnvoll scheint keine Verknüpfung mit §14d in diese Ausgestaltung aufzunehmen.
17	B.3.3.	-	Soweit noch kein iMS vorhanden: Einhaltung der technischen Vorgaben des Netzbetreibers in Bezug auf die Einrichtung einer Steuerung der SteuVE	streichen	Diese Vorgaben einzuhalten, aber mit vielen der aktuellen Steuervorrichtungen kann nicht "lokal" abgesteuert werden. Z.B. verfügt eine Tonfrequenz-Rundsteuerung nur über eine bestimmte Anzahl an unterschiedlichen Steuergruppen. Diese sind teils breits schon für Redispatch 2.0, Wärmepumpen an sich und Sonstige Verbraucher in Verwendung. Es ist daher maximal eine PLZ-scharfe Steuerung, aber keine weitere Aufdröselung möglich, erst recht nicht eine strangweise Steuerung.

18	B.4.1.	-	[…] technisches Unvermögen einer SteuVE, auf 3,7 kW zu reduzieren, befreit nicht von Teilnahme, sondern geht zum Nachteil der SteuVE (dann Abregelung auf „0“).	[…] technisches Unvermögen einer SteuVE, auf 3,7 kW zu reduzieren, befreit nicht von Teilnahme, sondern geht zum Nachteil der SteuVE (dann Abregelung auf „0“). Bei Wärmepumpen ohne Pufferspeicher ist eine Abregelung auf "0" für einen Zeitraum von bis zu 2 Stunden zulässig.	WP lassen sich nicht auf 3,7 kW reduzieren und weisen oft über 3,7 kW auf. Zeitfenster sind hier geschickter. Zumindest bei WPs -> 1-2h max Es gibt WPs, die einen Nennleistung von nur 2,5 KW haben... wenn die Leistung auf 3,7 KW reduziert wird, laufen diese immer noch mit Nennlast und haben somit keine Einschränkungen durch 14a, kämen dann aber ggf. in den Grenuss der geringeren NE.
19	B.4.2.	-	VNB-Steuerbefehl geht auf Netzanschlusspunkt (Netzlokation)	konsequente Präzisierung des Rechtsrahmens, insbesondere mit Blick auf Mehrfamilienhäuser	Hier fehlt der nötige Rechtsrahmen. Insbesondere im Fall Anschlussnutzer <> Anschlussnehmer große Defizite. Überschrift "Prosumersteuerung" als Definition unnötig eingrenzend - hier sollten auch Bestandsimmobilien ohne Einspeisung, dafür aber mit mehreren Ladepunkten und WP eingeschlossen sein. BNetzA hat ausdrückliche Kompetenz erhalten, von der NAV abweichende besondere Regelungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zu regeln (§ 14a Abs. 1 S. 1 Nr. 7 EnWG). Insoweit sollten die Regelungen in der Festlegung noch präziser werden, was das Verhältnis zwischen Anschlussnutzer und Anschlussnehmer und in Mehrfamilienhäusern angeht.
20	B.4.2.	-	Anschlussnehmer hat durch Energie-Management-System (EMS) dafür Sorge zu tragen, dass die vom Netzbetreiber vorgegebene Leistungsobergrenze nachweisbar eingehalten wird.	Festlegen von Pönalen für den Fall, dass die VNB-Vorgaben verletzt werden	Welche Konsequenzen hat es, wenn der Anschlussnehmer sich nicht an die Vorgaben hält? Pönale? Vollständige Abschaltung?
21	B.4.2.	-	Auch im Fall der maximalen Herunterreglung des SteuNA wird für jedes Anschlussnutzungsverhältnis hinter dem Netzanschluss weiterhin ein Leistungsbezug in Höhe von 5 kW (bezogen auf eine Viertelstunde) zugestanden	zu konkretisieren, vgl. auch Kommentar 19	Mehrfamilienhäuser und entsprechende Systeme sind bisher zu wenig beschrieben. Für Mehrfamilienhäuser ist das System auszuweiten. Vor allem, da offen ist, wie der max. Leistungsbezug von 5 kw je Anschlussnutzungsverhältnissen abgestimmt bzw. überwacht und eingehalten werden soll.
22	B.4.3.	-	Der Letztverbraucher legt vor Inbetriebnahme der SteuVE fest, ob die Steuerung nach Variante 1 oder 2 erfolgen soll. Eine spätere Änderung der Variante ist möglich	Streichen des Satzes "Eine spätere Änderung der Variante ist möglich" - Alternative: …ist maximal einmal im Jahr möglich. Der Erhalt dieser Information und die Umstellung muss durch den MSB verwaltet und an den Netzbetreiber übermittelt werden, der die Umstellung formal final bestätigt.	Die Wahl der Variante hat Auswirkungen auf die Umsetzung in der Netzleitstelle. Änderungen führen zu erhöhten Prozessaufwendungen sowie die vorausschauende Netzplanung. Häufiger als 1x pro jahr entspricht einem hohem Aufwand! Die Kosten eines Variantenwechsels müssen durch den LV bezahlt werden - Aufwandsentschädigung MSB/VNB.
23	B.5.2.	-	Ausschüttung der Entgeltreduzierung • Die Zahlung erfolgt unabhängig davon, ob tatsächlich Steuerungseingriffe erfolgt sind. Grundlage für die Zahlung ist bereits die Möglichkeit, einen solchen Eingriff vornehmen zu können. • Aktuell noch offen diskutiert wird die Frage, in welchem Rechtsverhältnis die Ausschüttungen vorgenommen werden. Derzeit erfolgt die Abwicklung im Netznutzungsverhältnis und eine Weiterverrechnung der Pauschale erfolgt in der Abrechnung des Lieferanten an den Verbraucher gemäß den geltenden Vertrags- und Abrechnungsbeziehungen. Die pauschale Netzentgeltreduzierung ist dabei transparent in einer Abrechnung des Lieferanten an den Kunden auszuweisen. • Alternativ vorstellbar ist eine direkte Zahlungsbeziehung zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer (Letztverbraucher), was allerdings mit einem hohen Umsetzungsaufwand verbunden sein dürfte.	Ausschüttung der Entgeltreduzierung • Die Zahlung erfolgt unabhängig davon, ob tatsächlich Steuerungseingriffe erfolgt sind. Grundlage für die Zahlung ist bereits die Möglichkeit, einen solchen Eingriff vornehmen zu können. • Die Ausschüttungen der Entgeltreduzierung erfolgen im Netznutzungsverhältnis: Bei einem direkten Netznutzungsvertrag erfolgt die pauschale Entgeltreduzierung direkt zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber im Rahmen der Netzentgeltabrechung bzw. die Weiterverrechnung der pauschalen Netzentgeltreduzierung erfolgt im Rahmen der Abrechnung des Lieferanten an den Verbraucher gemäß den geltenden Vertrags- und Abrechnungsbeziehungen (sog. All-inclusive-Vertragsverhältnis) und ist dabei transparent in einer Abrechnung des Lieferanten an den Kunden auszuweisen.	Je nach Vertragskonstellation sollte die pauschale Netzentgeltreduktion im Rahmen der Abrechnung der Netzentgelte erfolgen. Für PuG-Kunden erfolgt dies in der Regel über den Lieferant (sog. All-inclusive-Vertragsverhältnis); sofern ein Letztverbraucher einen Netznutzungsvertrag mit dem NB abgeschlossen hat, sollte die Berücksichtigung der Entgeltreduzierung über dieses Vertragsverhältnis erfolgen.
24	C.1.	-	Nachtspeicherheizungen kommen bis zu ihrer Außerbetriebnahme dauerhaft in den Genuss einer vor dem 01.01.2024 abgeschlossenen § 14a-Vereinbarung	Streichen der Ausnahme für Nachtspeicherheizungen. Für Nachtspeicherheizungen, die nicht bis 2024 außer Betrieb genommen werden sollen, gelten unten dargestellt Übergangsfristen in das neue 14a.	Da Nachtspeicherheizungen aktuell wieder im Kommen sind, sollten diese in das neue § 14a System überführt werden können, so dass keine parallelen Systeme (alt 14a, neu 14a und Nachtspeicherheizungen ohne 14a) entstehen. Das macht das Gesamtsystem ansonsten unnötig komplex.
25	C.1.	-	Alle Anlagen (außer Nachtspeicherheizungen) mit einer vor dem 01.01.2024 abgeschlossenen § 14a-Vereinbarung werden zum 01.01.2029 auf das Zielmodell übergeleitet.	...übergeleitet, sobald die SteuVE und SteuNA die techn. Steuerausstattung (Imsys+ ggf. EMS) aufweisen und Steuerungsvorgaben umsetzen können, dies gilt auch für Nachtspeicherheizungen..	vgl. oben; Abgleich/Abstimmung auf MsBG-Novelle.
26	D.	-	Alle vorgenommenen Steuerungsmaßnahmen (Dauer/Intensität) sind strangscharf zu dokumentieren.	sind für Netzbetreiber mit über >100.000 Kunden Engpassregionsscharf (vgl. §14d EnWG) automatisiert zu dokumentieren.	Regelung bedeutet sehr viel Aufwand! Muss automatisiert erfolgen: Definition von Schnittstellen und Datenformaten, um dies in der Software zu programieren und automatisiert in vorgegebenen Format an BNetzA übermitteln zu können. Ein händisches Übermitteln via einer auszufüllenden Excel an BNetzA wäre bspw. ein nicht zumutbarer großer Aufwand.
27	D.	-	Alle Netzausbaumaßnahmen, die aufgrund von Steuerungsmaßnahmen angestoßen wurden, sind strangscharf zu dokumentieren.	alle Netzausbaumaßnahmen, die aufgrund von Steuerungsmaßnahmen angestoßen wurden, sind für Netzbetreiber mit über >100.000 Kunden Engpassregionsscharf (vgl. §14d EnWG) automatisiert zu dokumentieren.	Sehr viel Aufwand auch für BNetzA! Für NS (§14d) sind maximal nur Engpass-Regionen anzugeben. Hierüfr müsste auch der §14d nachträglich geschärft werden / um die Vorgabe der Notwendigkeitg für die Niederspannungsebene sowie "strangscharf". Zudem kann bei Netzbetreibern mit vermaschten Niederspannungsnetzen keine strangscharfe Netzausbaumaßnahme genannt werden, sondern auch nur für eine Region.
28	B.3.2.	-	Anspruch auf sofortigen Netzanschluss	Der netzbetreiber kann dem Begehren nach Anschluss einer von dieser Festlegung erfassten SteuVE entgegenhalten, wenn der bestehende Netzanschluss dafür ertüchtigt werden muss oder die Anforderungen nach § 19 NAV nicht eingehalten werden.	Oft sind bei Anschlussanfragen auch der bestehende Netzanschluss zu ertüchtigen, der einem sofortigen Netzanschluss entgegen steht. Dies ist unabhängig vom öffentlichen Netz der allgemeinen Versorgung.